



24. März 2020

Coronavirus: Merkblatt für das Bestattungswesen

Das Coronavirus verbreitet sich in erster Linie mittels Tröpfchen, welche beim Sprechen, Niesen oder Husten entstehen. Das Virus wird somit nicht von Verstorbenen übertragen.

Es kann jedoch nicht ganz ausgeschlossen werden, dass Restspuren von infektiösem Sekret am Leichnam vorhanden sind. Deshalb sollen auch bei an Coronaviren verstorbenen Leichnamen die generellen Vorsichtsmassnahmen, welche auch bei anderen Infektionskrankheiten angewandt werden, eingehalten werden:

- (Einweg-)Schürze
- Handschuhe
- Übliche Desinfektion der Kontaktflächen (wie z.B. Sarggriffe, etc.)
- Ein Mundschutz/Hygienemaske ist nicht notwendig.

Das Einpacken des Verstorbenen in eine Leichenhülle oder das Einwickeln in getränkte Tücher, etc. ist nicht notwendig.

Eine Aufbahrung im offenen Sarg ist grundsätzlich möglich. Die Angehörigen haben jedoch den direkten Kontakt mit dem Leichnam (umarmen, streicheln, küssen, etc.) zu unterlassen. Hierfür müssen geeignete Massnahmen wie Abschränkungen, Aufbahrung hinter Glas, etc. getroffen werden.

Alle Mitarbeitenden müssen die generellen Hygienemassnahmen wie regelmässiges Händewaschen oder Händedesinfektion einhalten können.

KANTONSARZTAMT